



Satzung des Turn- und Sportverein Oberndorf von 1906 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

Der nunmehr so benannte Turn- und Sportverein Oberndorf von 1906 e.V. wurde am 7. Januar 1906 unter dem Namen Männerturnverein für Oberndorf und Umgebung gegründet.

Er hat seinen Sitz in Oberndorf an der Oste und ist unter Nummer VR 140024 in das entsprechende Register des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und Fachverbänden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, freiwillig und unter Ausschluss von politischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten Sport zu betreiben. Er will den Sport fördern und verbreitern. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der Verein insbesondere Sportanlagen und stellt seinen Mitgliedern Sportgeräte für Übungen zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Abgesehen von den Regelungen in § 13 dieser Satzung erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen Ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberndorf an der Oste, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, gerichtet an den Verein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter –auch- zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der entsprechenden Mitgliedsbeiträge.

Die Zustimmung eines Elternteils des antragstellenden Mitglieds gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Mit der Annahme des Antrages um Aufnahme in den Verein ist der Antragstellende vorläufig im Verein aufgenommen. Der Vorstand entscheidet sodann über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen binnen sechs Monaten. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden. Durch Beschluss des Verwaltungsrates des Vereins kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Verletzung der Interessen des Vereins liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied grob gegen diese Satzung verstößt; beharrlich die Mitgliederpflichten verletzt; Vorstandsmitglieder verleumdet; Zwistigkeiten unter Mitglieder des Vereins verursacht oder fördert oder wenn Organmitglieder des Vereins erhebliche Pflichtverletzungen begehen.

Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat sodann binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge sowie gegebenenfalls Spartenbeiträge oder Passgebühren zu bezahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Spartenbeiträge, Passgebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Spartenbeiträge, Passgebühren oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender), dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem Turn- und Sportwart.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1.Vorsitzende.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 5.000,-- (in Worten: Fünftausend) die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Ankündigung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Abteilungs- und Übungsleitern.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vereins mit einem Geschäftswert über Euro 5.000;
- Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten auf Antrag des Vorstands.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spartenbeiträge, Passgebühren;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege sowie Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen, dieses durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung mündlich hierüber zu berichten. Die entsprechenden Prüfungen sollen vor der Mitgliederversammlung stattfinden und den Prüfungszeitraum des vorangehenden Geschäftsjahres umfassen. Bei etwaigen Mängeln ist der Vorstand vorher zu informieren. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats;

- g) Beschlussfassung darüber, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf vertraglicher Grundlage oder gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden können, soweit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ein entsprechender Bedarf festgestellt wird;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt entweder per elektronischer Übertragung (eMail), durch Aushang in der Sporthalle in der Bahnhofstraße in Oberndorf oder durch Übermittlung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer jeden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Abteilungen

Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine im Verein ausgeübte Sportart betreiben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

§ 18 Änderung des Zwecks oder Auflösung des Vereins

Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Hierzu müssen allerdings mindestens 80 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Die Einladung hat schriftlich mit Angabe des Zwecks der Versammlung an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.

Erscheinen bei der Versammlung weniger als 80 % der stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt mit der Maßgabe entsprechend der Bestimmung des § 2 dieser Satzung an die Gemeinde Oberndorf an der Oste.

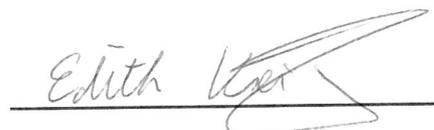
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.02.2023 beschlossen.
- b) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberndorf, 09.02.2023 :


Michael Sanft (1. Vorsitzender)


Edith Kreimeyer (2. Vorsitzende)